



Kanton Schaffhausen

Hilfsblatt zur
Steuererklärung 2023

Behinderungsbedingte Kosten

2023

Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern

PID-Nr.:

Name, Vorname:

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Werden die Kosten für mehrere Personen geltend gemacht, sind diese zu addieren und gesamthaft im Formular einzutragen. Pro Steuererklärung ist nur eine Aufstellung einzureichen.

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort	Art der Behinderung

Erläuterungen

Was fällt unter diesen Abzug?

Das Behinderungsgleichstellungsgesetz sieht vor, dass **behinderungsbedingte Kosten abgezogen** werden können. Darunter fallen u.a. Assistenzkosten (z.B. für ambulante Pflege, Betreuung, Begleitung), Kosten für Aufenthalt in Tagesstrukturen, Heimen, Therapien, Transport, Hilfsmittel.

Geltend gemacht werden können die **effektiven, selbst getragenen Kosten**. Sämtliche von Dritten erbrachten Leistungen z.B. von Krankenkassen, der AHV, IV, Hilflosenentschädigung, MV etc. zur Deckung dieser Kosten sind in Abzug zu bringen.

Zu den behinderungsbedingten Kosten zählen auch die **Heimkosten von Steuerpflichtigen**, die sich dauernd in einem **Alters- oder Pflegeheim** aufhalten und Hilflosenentschädigungen oder Pflegeleistungen ab BESA-Stufe 4 (BESA-Stufensystem 0 bis 12 Stufen) beanspruchen. Diese Kosten sind um denjenigen Betrag zu kürzen, der als Lebenshaltung im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Alleinstehende CHF 67.– pro Tag, Verheiratete CHF 50.– pro Tag und Person.

Anstelle der effektiven Kosten kann ein **Pauschalabzug** geltend gemacht werden. Dieser beträgt für Bezüger einer Hilflosenentschädigung

- leichten Grades CHF 2'500.–;
- mittleren Grades CHF 5'000.–;
- schweren Grades CHF 7'500.–.

Unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung können Gehörlose und Nierenkranke (Dialyse) einen Pauschalabzug von CHF 2'500.– beanspruchen.

Nicht als **behinderungsbedingt** gelten **Kosten**, die Lebenshaltungs- oder Luxusausgaben darstellen.

Weitere Einzelheiten siehe Wegleitung Ziffer 15.7.

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Rechnungsdatum massgebend, die Belege sind geordnet beizulegen.

A. Aufwendungen behinderungsbedingte Kosten

- Behinderungsbedingte Kosten bei Empfängern von IV-Leistungen etc.
- Behinderungsbedingte Kosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen
-
-
-
- Pauschale Art:
- Total der behinderungsbedingten Kosten** (A)

CHF

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

- Krankenkasse / Versicherungen
- Krankheits- / invaliditätsbedingte Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen
- Anteil Lebenshaltungskosten (Ernährung, Bekleidung, Unterkunft etc., s. Wegleitung Ziff. 15.7)
-
- Total der Vergütungen Dritter** (B)

CHF

C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten

Total der behinderungsbedingten Kosten	(A)
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	(B) –
Total der abzugsberechtigten behinderungsbedingten Kosten	
Weitere Abzüge	
Gesamttotal	286

CHF

zu übertragen in die
Steuererklärung
Seite 3, Ziffer 15.7



1106231601161

Formular 110/23 (12.23)



Kanton Schaffhausen

Hilfsblatt zur
Steuererklärung 2023

Krankheits- und Unfallkosten

2023

Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern

PID-Nr.:

Name, Vorname:

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltort

Werden die Kosten für mehrere Personen geltend gemacht, sind diese zu addieren und gesamthaft im Formular einzutragen.
Pro Steuererklärung ist nur **eine Aufstellung** einzureichen.

Heimkosten von Steuerpflichtigen, die sich dauernd in einem **Alters- oder Pflegeheim** aufhalten und Hilfslosenentschädigungen oder Pflegeleistungen ab BESA-Stufe 4 (BESA-Stufensystem 0 bis 12 Stufen) beanspruchen, sind im Formular **behinderungsbedingte Kosten** zu deklarieren.

Erläuterungen

Was fällt unter diesen Abzug?

Abzugsberechtigt sind (nach Abzug der Leistungen von Krankenkassen bzw. Krankenversicherungen etc. sowie gegebenenfalls anteiliger Lebenshaltungskosten) Aufwendungen wie Arztkosten, Zahnarztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, ärztlich verordnete Medikamente, Apparate und Kuren.

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für:

- Akupunktur, sofern nicht ärztlich verordnet
- Diät-Verpflegung
- Fahrtkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw.
- Präventivmassnahmen (z.B. Fitnesscenter)
- Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen
- Schlankheits- und Wellnessbehandlungen
- Eigene Pflegeleistungen
- Psychoanalysen

Anstelle der effektiven Mehrkosten können Patienten mit einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. Zöliakie) eine Pauschale von CHF 2'500.– beanspruchen.

Weitere Einzelheiten siehe Wegleitung Ziffer 23.1.

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Rechnungsdatum massgebend, die Belege sind geordnet beizulegen.

A. Aufwendungen

- a. Selbstbehalt gemäss Abrechnungen Krankenkasse oder Versicherung

CHF

Andere Aufwendungen (soweit nicht bereits unter a. in Abzug gebracht):

- b. Arzt und vom Arzt verordnete Medikamente
- c. Zahnarztkosten
- d. Pflegepersonal (*entgeltliche Leistungen von Drittpersonen*)
- e. Kosten für Aufenthalt in Spitälern, Heilstätten, Heimen, etc.
- f. Ärztlich verordnete Therapien, wie Kuraufenthalte usw.
- g.
- h. **Total der Aufwendungen** (A)

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

- a. Krankenkasse / Versicherungen
- b. Anteil Lebenshaltungskosten (Ernährung, Bekleidung, Unterkunft etc., siehe Wegleitung Ziff. 23.1)
- c.
- d. **Total der Vergütungen Dritter** (B)

CHF

C. Auslagen netto

Total der Aufwendungen (A)

abzüglich Total der Vergütungen Dritter (B) –

Total der Auslagen

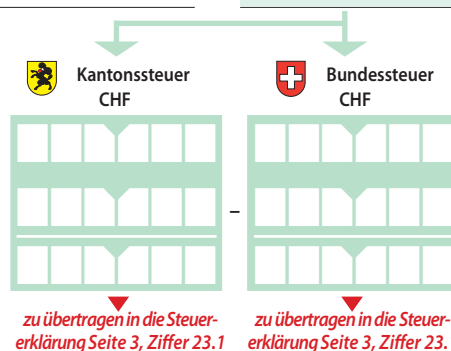
CHF

D. Berechnung für die Steuererklärung

Total der Auslagen 318

abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 22 der Steuererklärung für Kantons- und Bundessteuer) 319 –

Abzug für Kantons- und Bundessteuer 320



1106231602161